



Finanzamt Quakenbrück * Postfach 12 61 * 49602 Quakenbrück

Finanzamt Quakenbrück

Firma
Böwer Bau GmbH
Konrad-Adenauer-Str. 2
49586 Neuenkirchen

Bearbeitet von
Frau Kramer

ZiNr.
213

Abweichende Sprechzeiten der Bearbeiterin:
montags-freitags 7:30-11:30 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
67/201/03079

Durchwahl (05431) 184 -
162

Quakenbrück
25. November 2025

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)**

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass Firma Böwer Bau GmbH, 49586 Neuenkirchen, Konrad-Adenauer-Str. 2 Bauleistungen im Sinne von § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 67/201/03079 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE117704375 registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des 24. November 2028.



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude
Lange Straße 37
49610 Quakenbrück

Telefon
(05431) 184 - 0

Sprechzeiten
Auskunftsreich: Mo, Di, Mi
u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do 8:00
- 17:00 Uhr

Überweisung an Finanzamt Quakenbrück
Deutsche Bundesbank Fil. Osnabrück, IBAN DE02 2650 0000 0026 5015 03,
BIC MARKDEF1265
Kreissparkasse Bersenbrück, IBAN DE45 2655 1540 0018 8371 79,
BIC NOLADE21BEB

E-Mail: Poststelle@fa-qua.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt Quakenbrück schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.